

E-Justiz: „e“ wie effizient? Die Anwaltschaft berichtet

XINNOVATIONS 2008

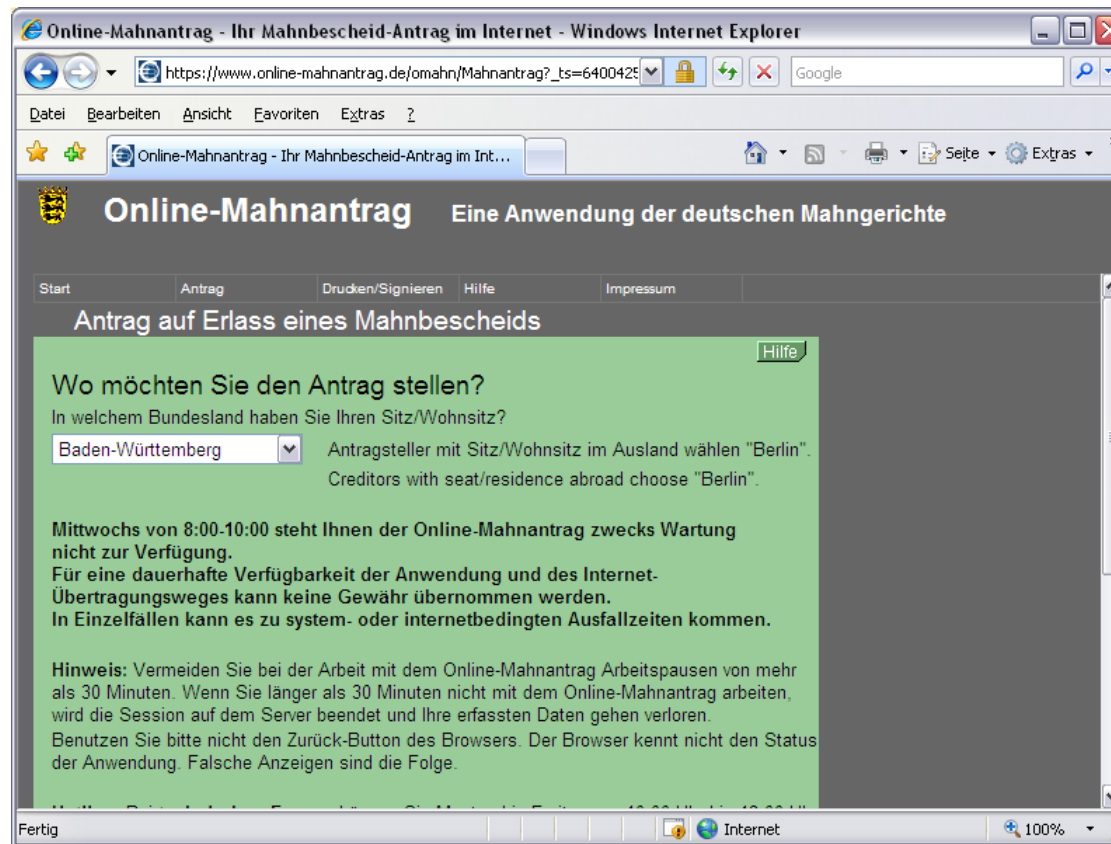
Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Vorsitzende davit
Rechtsanwältin & Fachanwältin für IT-Recht, Berlin

Elektronisch Mahnen wird Pflicht!

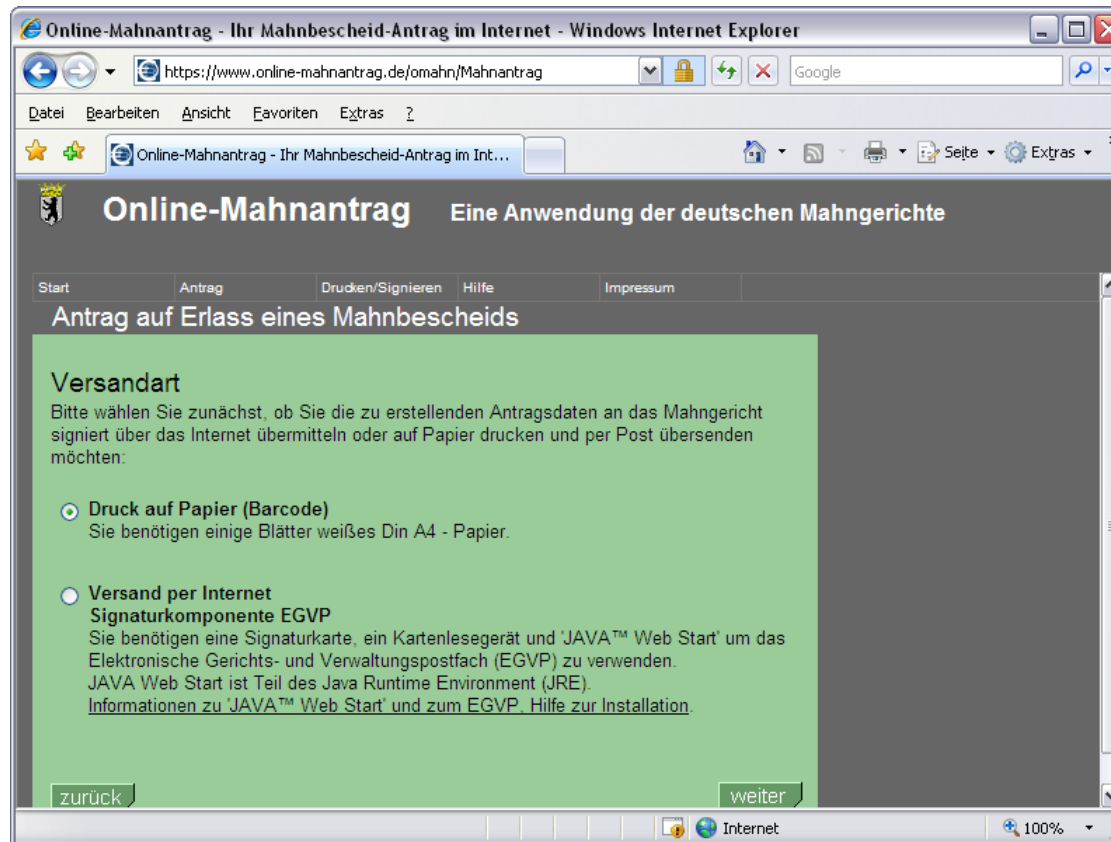
Ab 01.12.2008 nach § 690 Absatz 3 ZPO
Antragstellung in maschinenlesbarer Form:

- auf einem Datenträger
- in Papierform mit aufgedrucktem Barcode
- über das EGVP mit elektronischer qualifizierter Signatur

31.12.2008 und Antragstellung am Tag des Fristablaufes / vor Eintritt der Verjährung:



31.12.2008 und Antragstellung am Tag des Fristablaufes / vor Eintritt der Verjährung:



FAXEN geht nicht – Neuland für Kanzleien

- Wählen Sie auf der Seite Drucken/Signieren den Punkt "Drucken" unter "Barcode" aus
- Der Barcode-Antrag wird jetzt im Acrobat-Reader erzeugt. Starten Sie bitte den Ausdruck über das Drucker-Symbol des Acrobat-Readers, **nicht** über das Symbol des Browsers (Internet-Explorer o.ä.).
- Jetzt werden mindestens drei Seiten ausgedruckt: das Deckblatt, eine oder mehrere Klarschriftseiten sowie eine oder mehrere Barcodeseiten
- Unterschreiben Sie das Deckblatt
- Verbinden Sie bitte **alle** Seiten fest miteinander (heften) und senden Sie diese an das im Antrag bezeichnete Mahngericht (**nicht faxen**)
- Die Barcodes werden vom Gericht automatisiert gelesen; deshalb können Ergänzungen oder Anlagen zu dem Verfahren nicht berücksichtigt werden. Ebenso muss der Ausdruck der Barcodes eine automatisierte Erfassung ermöglichen. Es dürfen daher nur Barcodeanträge mit sauberem Ausdruck eingereicht werden; eine Übermittlung per Telefax ist generell unzulässig, da die niedrige Auslösung der Faxgeräte die Barcodeinformationen nicht übertragen kann.

Elektronischer Datenaustausch per Diskette

Sofern das Internet als Übermittlungsweg nicht zur Verfügung steht, kann der elektronische Datenaustausch auch per Diskette erfolgen. Hierzu wird eine entsprechende Fachsoftware, eine Zulassung zum Datenaustausch sowie ein handelsübliches Diskettenlaufwerk benötigt.

Die mit der Fachsoftware erfassten Daten werden dabei auf eine Diskette geschrieben, die zusammen mit einem von der Fachsoftware erstellten Begleitbeleg an das Gericht gesandt wird. Die Diskette wird nach Verarbeitung mit einem Verarbeitungsprotokoll zurückgesandt.

In Baden-Württemberg und Bayern sind auch Bandkassetten zugelassen. **Beim Amtsgericht Bremen ist eine Antragstellung per Datenträger NICHT möglich.**

Andere Datenträger (USB-Stick, Speicherkarten, CD-ROMs) können **NICHT** für den elektronischen Datenaustausch genutzt werden, da die Vielfalt der Formate und deren Verwaltungsaufwand dies nicht erlauben.

EGVP mit Elektronische Signatur

- Zertifikat(e) beantragen - PostIdent als Hürde
- EGVP Download – und Support?
- Hardware einrichten
- Funktionsfähigkeit laufend Testen
- Mitarbeiter schulen
- Kanzleiprozesse einrichten
- Zertifikat(e) rechtzeitig verlängern

Elektronische Signatur für Anwälte

- RAK Stuttgart: Kombikarte, qualifizierte S-Trust Signaturkarte
<http://www.ejustiz.info/> (ohne Akkreditierung) (35,- EUR jährlich, mindestens 4 Jahre, Abo, zzgl. Hard- und Software)
- Kombikarte RAK Düsseldorf, RAK Frankfurt, RAK Hamburg, RAK Kassel, RAK Koblenz, RAK Köln, RAK München, RAK Nürnberg, RAK Sachsen-Anhalt, RAK Thüringen: <https://oa.signtrust.de/rakthueringen> => DATEV e.G.
www.datev.de/zdamodell (78,- EUR jährliche Überlassungsgebühr; DATEV Mitglieder; AGB DATEV 99 Seiten, zzgl. Hard- und Software)
- Bundesrechtsanwaltskammer => <https://oa.signtrust.de/bnotk/>
(BNotK/BRAK-Signaturkarte mit Rechtsanwaltsattribut jährlich 69,02 EUR, Mindestlaufzeit 1 Jahr, Abo, zzgl. Hard- und Software)
- Zertifikatsanbieter direkt mit Akkreditierung:
Telesec, Deutsche Post COM, D-Trust, TC TrustCenter zzgl. Hard-/Software

ERV: Hard- und Software

- RAK Stuttgart: Signaturleser Klasse 2, S-Trust Sign-it
- Produktübersicht bei der Bundesnetzagentur:
http://www.bundesnetzagentur.de/enid/1bc242c873b3226da232d7b227bb11b6,0/Qualifizierte_elektronische_Signatur/Produkte_4vs.html
- Zertifikatsanbieter bieten teilweise Komplettlösungen einschließlich Hard-/Software an (Bundle)
- EGVP: kostenloser Download bei www.egvp.de

ERV: Hard- und Software - Anwaltslösungen

- 38 Anbieter von Anwaltslösungen befragt
- 19 keine Antwort, davon 3 Betrieb eingestellt
- 13 bieten Schnittstelle / Integration an
- 3 bieten nur Software für Beratungskanzleien ohne Bedarf an Mahnverfahren und elektronischer Rechnung
- 3 werden EGVP jedenfalls nicht bis zum 01.12.08 integrieren

ERV: Hard- und Software - Anwaltslösungen

- 3 Anbieter geben eine (lose) Kooperation mit einem Zertifizierungsanbieter an
- 5 Anbieter haben eine Anbindung an elsteronline
- 4 Anbieter bieten/planen für 2009 elektronische Rechnungsstellung (3 Anbieter konnten diese Frage nicht verstehen)
- kein Anbieter hat eine Anbindung weiterer Einsatzmöglichkeiten (z.B. DPMA)

ERV-Anwaltslösungen: Der Fragenkatalog

- 1) Wird das EGVP zum 01.12.2008 integriert sein?
- 2) Ist insgesamt die Verarbeitung von (akkreditierten) qualifizierten elektronischen Signaturen vorgesehen und wenn ja, wie?
- 3) Werden neben dem EGVP auch andere Signaturanwendungen verknüpft sein – DPMA, elsteronline etc. und wenn ja, welche und ab wann?
- 4) Was sind die Konditionen für die Erweiterung / Befähigung zur Teilnahme am ERV einschließlich Preisen und Laufzeiten?
- 5) Welche Systemvoraussetzungen bestehen für das ERV zusammen mit Ihrer Anwendung?
- 6) Bieten Sie einen Service im Zusammenhang mit der Ausstellung der elektronischen Signatur an – Identifizierung, Belehrung, Schulung und wenn ja, zu welchen Konditionen?
- 7) Haben Sie eine Kooperation mit einem Trustcenter, wenn ja, mit welchem und geben Sie eine Signaturkarte mit Ihrem Logo aus, mit Attribut „Rechtsanwältin/Rechtsanwalt“?
- 8) Bietet Ihre Software auch die Ausstellung von elektronischen Rechnungen?
- 9) Bitte übermitteln Sie mir jeweils Ihre Angebotsunterlagen.
- 10) Bitte machen Sie weitere Anmerkungen über Funktionsumfang etc., welche Sie im Zusammenhang mit dem ERV für wichtig erachten.

webERV Österreich

§ 9 RAO: (1a) Der Rechtsanwalt ist entsprechend den technischen und organisatorischen Möglichkeiten und den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege nach Maßgabe von Richtlinien gemäß § 37 Z 6 verpflichtet, für die zur Wahrung, Verfolgung und Durchsetzung der ihm anvertrauten Interessen notwendigen Einrichtungen, insbesondere um sich im Verkehr mit Gerichten des elektronischen Rechtsverkehrs (§ 89a GOG) zu bedienen, Sorge zu tragen.

webERV Österreich

§ 89e GOG Haftung für IT-Einsatz

(1) Für die durch den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik verursachten Schäden aus Fehlern bei der Führung gerichtlicher Geschäfte einschließlich der Justizverwaltungsgeschäfte sowie der dafür notwendigen Register und sonstigen Geschäftsbehelfe und der öffentlichen Register haftet der Bund. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung beruht. Im Übrigen ist das Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, anzuwenden.

(2) Bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben und Erledigungen haftet der Bund nach Abs. 1, sofern der Fehler entstanden ist

- 1. bei Daten, die an das Gericht übermittelt worden sind, ab ihrem Einlangen bei der Bundesrechenzentrum GmbH;**
- 2. bei Daten, die vom Gericht zu übermitteln sind, bis zu ihrem Einlangen im Verfügungsbereich des Empfängers.**

webERV Österreich

- Kommunikation über eine Übermittlungsstelle (www.edikte.justiz.gv.at/edikte/km/kmhlp05.nsf/all/erv)
- Nach Formalprüfung Weiterleitung an die Bundes Rechenzentrums GmbH, welche an die Gerichte weiterleitet und entspr. Rückverkehr
- Elektronische Online-Akte (Eingabe von Parteien, Vertretern, Gericht, Streitwert und – gegenstand)
- Vorlagenerstellung für die Kanzlei möglich
- Übermittlung von Schriftsätzen als .pdf

webERV Österreich

Paragraph Version 0826c lizenziert für "Dr. Georg S. Mayer"

Datei Bearbeiten ERV Akt Extras Fenster Hilfe

Test (Testfirma/Feind) - Akt AV: Aktinformation

Frist:
 SB: Mr
 Kalender: 29.1.2008
 GZ: 6 C 125/07 y
 Gericht: BG Leoben
 Art: Zivil

Akteninformation Parteien Streitwerte Gericht Einstellungen

Bezeichnung: Test Sachbearb./2: Mr
 Akrtart: Zivil Anlage: 29.1.2008
 Bemerkung:
 Erledigung: Archivzahl: Ord. Begriff:
 Bemerkung zum Akt

Frist, RM:
 Kalendrierung: 29.1.2008 Anträge bewilligt?
 Letzte Bearbeitung: 29.1.2008 berufung

Gericht / GZ: BG Leoben 6 C 125/07 y
 Streitwert: 1.500,00 Ab Datum: 2.1.2008

Parteien: Testfirma Feind
 RA Abel-Winkler Johanna Mag.
 RA Aberham-Gottesmann Beate Mag.

Drucken Abbrechen

Detailansicht behalten

Start AuerAs 20080827 Me... 20080826 Aue... parodat Paragraph DE 10:22

webERV Österreich

Antragsdaten

**SONSTIGER SCHRIFTSATZ
Folgeeingabe**

Zeichen: SOFE-000006
 SB: Mr Korrigiert Senden ERV
 Terminisierung: 42 (in Tagen)
 Text für Termin:
 Antragstext: Sonstige Folgeeingabe im ERV
 Fallcode:
 Fallcode-Text:

[01] Gericht
 Gericht: BG Leoben
 Strasse: Dr. Hanns Groß-Straße 7
 PLZ, Ort: 8700 Leoben
 Gerichtsnummer: 603

Angaben zum AEV
 Bankleitzahl: 00032000
 Kontonummer: 00017001660

[02] Rolle der Parteien

Ausfüllhilfe für Rollenbezeichnungen der Parteien
 Definierte Bezeichnung für:
 Klage Exekution Fam/Verw
 Straf Straf-PB Sonstige

Parteien getauscht - Kanzlei vertritt Partei 2
 Reihenfolge der Parteien im Antrag wird geändert!

1. Partei
 Vertr. Partei 1
 2. Partei
 Vertr. Partei 2
 alle zuweisen 1. Partei <> 2. Partei tauschen...

[02] Einbringer
 RA-Code: Rolle: jur. Person
 Name: Georg S. Mayer Sonst. Angaben: Akt: Test
 Name 2: Rechtsanwalt GmbH Telefon Fax: 01/ 513 47 10-0 01/ 513 47 10-10

Neu Löschen Abbrechen Drucken Schließen Fehlerprüfung

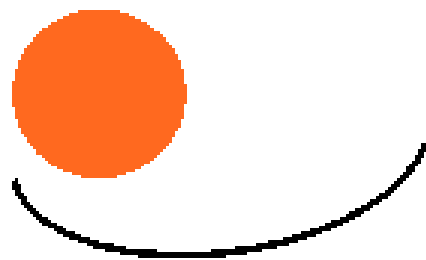
webERV Österreich

- Rechtsanwälte als Teilnehmer erhalten einen Anschriftencode www.advokat.at/webERV
- Angelegenheiten des Firmenbuchs sind verpflichtend elektronische abzuwickeln durch Hinterlegung in einem Urkundenarchiv www.archivium.at
- Gebührenpflichtige Teilnahme, Monatsgebühr ca. 15 -22 EUR zzgl. Gebühren pro versendetem Schriftsatz in Höhe von EUR 0,30 bis 1,29 und pro empfangenen Schriftsatz bis zu EUR 0,50
- Bei elektronischer Einreichung erhöht sich das tarifmäßige Honorar für Anwälte um EUR 3,60 pro eingebrachtem Schriftsatz und um EUR 7,00 für im Archivium bereitgestellte Urkunden

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit
und viel Erfolg!**

**Dr. Astrid Auer-Reinsdorff
Vorsitzende davit**

www.dr-auer.de



AUER
RECHTSANWÄLTIN

Vertrauen ist gut, Anwältin ist besser!

§ 690 Mahnantrag

- (1) Der Antrag muss auf den Erlass eines Mahnbescheids gerichtet sein und enthalten:
1. die Bezeichnung der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Prozessbevollmächtigten;
 2. die Bezeichnung des Gerichts, bei dem der Antrag gestellt wird;
 3. die Bezeichnung des Anspruchs unter bestimmter Angabe der verlangten Leistung; Haupt- und Nebenforderungen sind gesondert und einzeln zu bezeichnen, Ansprüche aus Verträgen gemäß den §§ 491 bis 504 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch unter Angabe des Datums des Vertragsschlusses und des nach den §§ 492, 502 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzugebenden effektiven oder anfänglichen effektiven Jahreszinses;
 4. die Erklärung, dass der Anspruch nicht von einer Gegenleistung abhängt oder dass die Gegenleistung erbracht ist;
 5. die Bezeichnung des Gerichts, das für ein Streitiges Verfahren zuständig ist.
- (2) Der Antrag bedarf der handschriftlichen Unterzeichnung.
- (3) Der Antrag kann in einer nur maschinell lesbaren Form übermittelt werden, wenn diese dem Gericht für seine maschinelle Bearbeitung geeignet erscheint; der handschriftlichen Unterzeichnung bedarf es nicht, wenn in anderer Weise gewährleistet ist, dass der Antrag nicht ohne den Willen des Antragstellers übermittelt wird.

Der geänderte § 690 Abs. 3 ZPO lautet:

„..... Wird der Antrag von einem Rechtsanwalt oder einer registrierten Person nach §10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes gestellt, ist nur diese (maschinell lesbare, Anm. der Redaktion) Form der Antragstellung zulässig“.